en haben Ebe perefter mit gerabe befagen, eine dabes Seteiß nur, rmag er auf bte fich mit

Ramen Mandy. bismeitandmal blich bat bauerte Deirais. cionbere amalige id, mah-Soffent. rach bem

nbergen, ald und tonfer-Merfel n cinem Selbst-preffion

nebed 8 ben

ig von

angenen

ne gum ter und

erfäumd beden in Binaigen. In Son In

perfauft. Aberaus n feinen eat. nu inde. und

Einfauf eraris.

fene dten.

37364



Amts=Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publifationsorgan der Gemeinden: Schierfiein, Connenberg, Rambach, Raurod, Frauenfiein, Mambach u. b. a. Tägliche Beilage jum Wiesbadener General=Anzeiger.

	eu
Nr. 235.	
Die Preife ber Lebensmittel und landwirticha	ft.
lichen Erzeugniffe gu Biesbaden maren nach ben Ermittelungen bes Maifeamtes in ber Woche ve	1 7
27. Ceptbr. bis einfol. 3. Dft. 1912 folgende: Breis	
hafer, neuer	25 34
Etrob	40
Sen, neues 100 kg 660 8	
(Gukrabmbutter 1 kg 3- 3	
Godbutter 1 kg 270 —	
Trinfeier 1 St - 11	10 2
Gier (ffeine) 1 St 07 - 6	10 4
Fabriffele	- l à
Egfartoffeln 1 kg -06 -0	10 8
Amiebeln 50 . 450 5.	- 3
Smiebeln	50 2
Chair College	6 8
Selbe Rüben	
Rettin 1 St04 -0	
Treibrettich	- 6
Epargel 1 kg	36
Schingralburgel 1 kg	200
Recrettich 1 St20 -3	0 8
Lauch	D ce
Relbaurfen	0 "
Winmodourien	_ 2
Qurbis 1 kg -10 -1	2 8
Chrime bide Plohnen	9
Grune Buidbohnen 1	- 2
Grune Bringesbohnen	- 1 2
Grüne Erbien mit Schale 1 kg -= Buderichoten 1 kg	
Beißfraut 50 kg — — — 1 kg — 05 — 0	
Beiffrant	2 9
Stotfrant 1 St -15 - 9	0 80
Blumenfohl (biefiger) 164 - 40 - 54	0 0
Blumenfohl (auslandischer) 1 St Rosenfohl	81
Grünfohl 1 kg ——————————————————————————————————	0.0
Ropifalat 1 St -08 - 10 Endivien 1 St -06 - 10	A. 100
Squerampfer 1 kg -30 -50	
Sattid-Salat 1 kg	- Br
Stelle	(Ex
Mbabarber 1 kg	S.
Rochapfel 1 kg - 16 - 20	250
Egbirnen 1 kg — 20 — 50 Rochbirnen	250
Duitten	00
Ririchen . 1 kg Derglirichen (Rheinische) 1 kg Saure Kirschen 1 kg	
Stlaumen	Ert
Mirabellen	Lin
Spirfiche 1 kg	Rog
Sitronen 1 St08 -10	Ger
ananci	Bud Daj
dofosnüffe	San
Seigen	Jan
Balnuffe	Spe Schi
Beintrauben (rheiwitch)	661 661
Beintrauben (füblandifche) 1 60 -80	S61
Johannisbeeren	Bei Bei
etdelbeeren	3638
artenerbbeeren	-
poliberbbeeren	2X1
etine	betre
of, lebenb 1 kg 240 3— echt, lebenb 1 kg 240 3—	
dieien, lebenb 1 kg 2 - 240	Minge
objections 1 kg 180 2-	bis ? für d
adhide, lebenb 1 kg 8- 9-	filt b
teble, lebenh.	@ewo
tatichellific 1 kg -80 190	fil
weijan (Stadfild and Ikg -70 120	be (e)
where 1 kg	(9
mber	aus d

	Montag, 7. Oftober 1912.				
	1 Wignieden	9.40	1 26		
11	Seilbutt	2 20 2 40	24		
	Schollen 1 kg	- 80 4 40	16		
0			18		
0	Gruner Bering 1 St. Bering, gefalgen 1 St.	- 10	-1		
0	Geflügel und Bild. (Ladenpreife.)				
	Øan8 0,5 kg 1 €t.	7-	8-		
3	Truthahn 1 .	750	8-		
8	truite	3 80 1 70	45 25		
-31	Oahn. 1 St. 1 St. 1 St. 2 St.	250	3-		
	Rapaunen 1 Ct	250	3 -		
	Taube 1 St. 1 St. 1 St.	1-70	12		
	Feldhuhn, jung 1 St. Safelhahner 1 St.	160	18		
5	Feldhuhn, jung 1 St. Hilbhuhner 1 St. Birthühner 1 St. Schneehühner 1 St. Falanen 1 St.				
5	Bilbenten 1 St.		380		
	Schnepfen 1 St.	==	==		
	Reb-Rücten	10			
1	Reb-Borberblätter	2-	250		
ğ	Sirich-Reule 1 St.	==			
ı	Hilden Sorberblätter 1 St 1 St 1 kg	==			
	Bletf & (Ladenpreise).	1-	1-		
	Dofen- u. Rinbfleisch von ber Reule . 1 kg Dofen- u. Rinbfleisch (Banchfleisch) 1 kg	9- 180	220		
	Ruhsteisch 1 kg Schweinesteisch 1 kg	160	172		
ı	Onthiteith	150			
ı	Countitation.				
١	Solperfleisch 1 kg Schinten, rob mit Anochen 1 kg	240 260	280		
Ì	Schinfen, gerandert im Ausschnitt . 1 kg	480	==		
ı	Schweineschmals 1 kg	240	==		
ı	Schwartenmagen, frifch 1 kg	2 20	==		
ı	Brationerft	220	==		
ı	Leber- u. Blutwurft, frijd 1 kg	120	140		
ı	Dörrsteisch 1 kg Solversteisch 1 kg Solversteisch 1 kg Schinken, rob mit Anochen 1 kg Schinken, geränchert im Ansschnitt 1 kg Schinken, gesocht im Ansschnitt 1 kg Speck, geränchert 1 kg Schwartenmagen, frisch 1 kg Schwartenmagen, frisch 1 kg Schwartenmagen, geränchert 1 kg Schwartenmagen, geränchert 1 kg Bratwurst 1 kg Bratwurst 1 kg Beber- n. Blutwurst, frisch 1 kg Leber- n. Blutwurst (Dansmacher) 1 kg Leber- n. Blutwurst (Dansmacher) 1 kg	220	==		
ı	Großbandelspreife.				
ı	Weizen	2150 1750	23 50 18 50		
ı	Grife	21 50 38 —	22 -		
ı	Sinjen 100 kg	36 — 35 —	42 - 45 -		
ı	25etgenmehl Str. I 100 kg	33 —	33 50 31 50		
	Roggenmehl Rr. 0 100 kg	29 50 26 —	30 50 28 50		
ľ	Labenpreise.	23 50	24 —		
1	Erbien gum Rochen (ungeichalt) 1 ker	-40	- 52		
0100	Speisebohnen 1 kg	- 44 - 36	- 80 - 70		
000	Binsen Beizenmehl z. Speisebereitung 1 kg Roggenmehl z. Speisebereitung 1 kg Berstengraupe 1 kg Berstengraupe 1 kg Buchweizengrüße 1 kg	-32 -32	-34		
20.0	Beritengraupe 1 kg Beritengrape 1 kg Buchweisengräße 1 kg Oafergräße 1 kg	-40	- 50		
100.00	defergrüße 1 kg deferfloden 1 kg	-60 -48	- 64 - 60		
0000	Java-Reis, mittlerer 1 kg Java-Kaffee, mittlerer rob 1 kg	- 40 2 40	- 80 3 40		
1001	Dafergrüße 1 kg doferstoden 1 kg dova-Reise, mittlerer rob 1 kg dova-Aassee, mittlerer rob 1 kg dova-Aassee, mittlerer gelber gebr. 1 kg dova-Aassee, mittlerer gelber gebr. 1 kg dowarzbrot (Langbrot) 0,5 kg dowarzbrot (Langbrot) 1 kg	3- -20	4 40		
1000	dwarzbrot (Langbrot) 0,5 kg	-14 -	- 16 - 56		
Sime	deinbrot, ein Wildsbrot	-14 ·	- 17 - 50		
282	and the same and the same of t	- 03 -	==		
34	Wiesbaden, ben 3. Oftober 1912,	gifeamt.			
Umtliche Befanntmachungen Der Rachbarorte.					
	Befannt machung. betreffend bie Bahl ber Bertranensmänner und Grietumanner				
-	accirent Die 2000t Der Bertrauensmanner und	Erlahmär	mer		

effend bie Bahl ber Bertrauensmanner und Erfahmanner (§§ 145 ff. bes Berficherungsgefebes für Angeftellte).

Die Babl ber Bertrauensmanner und Erfahmanner für bie eftelltenversicherung für die Amtsbauer pom 1. Januar 1913 31. Dezember 1918 findet ftatt:

m Conntag, ben 3. Rov. b. 3. Bon 2 bis 4 Uhr nachmittage, die Angeftellten

m Conntag. ben 3. Rov. d. 3. von 4 bis 6 Uhr nachmittage. ablt mird:

ir famtlide im Sandfreis Biesbaben liegenden Gemeinben eit Ausnahme ber Stadt Biebrich, die einen eigenen Babl-esirt bilbet, im Areishaufe zu Biesbaben, Leffingftraße Rr. 16. Kreisausichus-Sibungsfaal Zimmer Rr. 16.)

Es find gu mablen 6 Bertrauensmanner und 12 Erfahmanner. Die Bertrauens- und Erfahmanner werben je sur balfte 3- aus den verficerten Angestellten, die nicht Arbeitgeber find, und aus den Arbeitgebern der perficerten Angestellten gemählt.

Die Bertrauens- und Erfahmanner aus ben Arbeitgebern werden bon den Arbeitgebern bet verficherten Angeftellten, die

27. Jahrgang.

übrigen von den versicherten Angestellten gewählt. Bablberechtigt find volliabrige Deutsche, mannlichen und weiblichen Geschlechts, sofern fie an den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern geboren und im Besirfe des Bablbesirts Biesbaden Land mobnen.

Babiberechtigt als Arbeitgeber find - wenn fie nicht als

bei anderen Dandelsgelellichatten die versonlich battenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Bertretung ausge-ichtosien find. Sind diernach für eine iuristische Berson oder Gesellschaft medrere wahlberechtigte Bersonen vordanden, so darf nur eine von ihnen das Bahlrecht ausüben. Bählbar sind nur Bersicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Besirke des Land-

freifes Biesbaden (ansichlieblich ber Ctabt Biebrich) wohnen ober ibren Betriebsfis baben,

Babibar als Arbeitgeber find - menn fie nicht als Un-

Wadlbar als Arbeitgeber find — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch:

1. die gesehlichen Bertreter geschäftbunfähiger und beschänkt
geschäftssäbiger natürsicher Personen,

2. die Ritglieder des Borstandes einer suristischen Verson, die
Geschäftssähörer einer Gesellschaft mit beschränkter Dastung,
die persönlich bastenden Gesellschafter bei anderen Dandelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Bertretung ausgeschlossen sind,

geichloffen find, 3. die bevollmächtigten Betriebsleiter. Weber wahlberechtist noch wählbar ift, wer 1. infolge ftrafgerichtlicher Berurteilung die Fähigkeit zur Be-

1. infolge strasgericktlicher Berurteilung die Fäbigseit zur Be-Neidung öffentlicher Aemter verloren bat oder wegen eines Berbrechens oder Bersehens, das den Verlust dieser Fähig-keiten sur Folge haben kann, versofat wird, falls gegen ihn das Dauptverfahren eröffnet ist. 2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Bermögen beschränkt ist. Angestellte, die nach § 390 des Bersicherungsgesehes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahl-berechtigt als auch wählbar. Gewählt wird scriftlich nach den Grundsäben der Ver-ballnismaßt.

baltnismabl.

Die Bahlberechtigten merben aufgeforbert, Borichlagsliften für die Bahl bis fpatellens 3 Bochen bor bem Bahltag bei bem unterseichneten Bahlleiter, Ral, Lanbrat au Biesbaden, einzureichen.

einzureiwen. Die Borschlagsliften find für die Arbeitgeber und die verficherten Angestellten getrennt auszuftellen. Jede Borschlagslifte soll mindestens soviel Ramen enthalten, als Bertrauensmänner und Ersabmänner zu wählen sind; sie darf döckstens die doppelte

Babl folder Ramen aufweisen.
Die Borgeschlagenen find nach Bor- und Junamen, Stand oder Beruf und Bobnort au bezeichnen und in erkennbarer Reibenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausbrücklichtete. flarung wird angenommen, daß die an erfter Stelle Aufgeffibrten als Bertrauensmanner vorgeichlagen werben. Die Borichlagsliften millen bon minbeftens fünf Babi-

Die Borschlagslisten missen von mindestens siinf Babiberechtigten unter Benennung eines für weitere Berbandlungen
bevollmäcktigten Bertreters unterschrieben sein.

Die Borschlagsliste soll die Bählervereinigung, von der sie
ansgebt, nach unterscheidenden Kertmalen kenntlich machen.
Dat ein Bähler mehrere Borschlagslisten unterzeichnet, so
wird seine Unterschrift auf allen Borschlagslisten gestrichen.
Die Borschlagslisten sind ungsitzt, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterfchrieben sind und der Mangel nicht rechtseitig behoden wird.

Bwei oder mehr Borschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Borschlagslisten anderer
Bählervereinigungen gegenüber als eine einzige Borschlagsliste

einander verdunden werden, daß sie den Borislagslisten anderer Wählervereinigungen gegensiber als eine einzige Borislagsliste gelten. In diesem Falle mfissen die Unterzeichner der Borislagslisten oder die bebollmächigten Bertreter übereinstimmend spätissens die Borislagslisten witeinens die Erklärung abgeben, daß die Borislagslisten miteinander verdunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Werkindung woofflie. Berbinbung ungfiltig.

Berdindung unguleig.
Bird von den Arbeitgebern oder von den versicherien Angeftellten bis aum 13. Ottober et, nur eine Vorschlagslifte eingereicht, so lindet für die beireffende Gruppe feine Wahl flatt. Die in der Vorschlagslifte gilltis verseichneten Versonen gelten dann in der für den Bablbesirf erforderlichen Jahl in der Reiben-

dann in der für den Wabibesiel erforderlichen Jahr in der gleicher folge des Borichlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Bähler haben fich fiber ihre Bahlberecktigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Bersicherungstarte als Answeis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde des Betriebssibes ausgestellte Bescheingung. Die Arbeitgeber merben aufgeforbert, fic bie Beicheinigung aus-

Das Bablrecht wird in Berfon und burch Abgabe eines Stimmaettels andgenbt. Die Stimmaettel burfen nicht unter-ichrieben fein und feinen Broteft ober Borbehalt entbalten. Sie find anfierbalb des Bablraums bandidriftlich ober im Bege ber Bervielfältigung bersuftellen.

Den Arbeitgebern ift es geftattet, an Stelle ber perfonlichen Stimmabgabe ibren Stimmaettel bem Bablleiter unter Beiffigung

mebr als fünfsig, aber nicht mehr als bundert verficherte Angesiellte beschäftigen, baben awei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert verficherte Angestellte erbobt fic die Babt um eine Stimme. Rein Arbeitgeber bat mehr als awansig Stimmen. Dat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so bat er jeden Stimmsettel in einem befonderen Umschlag zu verschließen.

Enthalt ein Umichlag mebrere Stimmaetiel, fo gelten fie als e in Stimmsettel, wenn fie gleichlautend find: anbernfalls find

fie ungilltig. Der Bablberechtigte barf fein Bablrecht nur bier ausfiben, wenn er im Bablbesirt wohnt.

Es tann nur für unveranberte Borichlagsliften geftimmt werben; auch die Reibenfolge ber Borgefdlagenen in ber Borichlagslifte barf nicht geanbert werben.

Ungultig ift bie Bahl einer Perfon, die sur Beit ber Babl nicht mabibar mar.

Unaultig ift ferner die Babl einer Berson, von der oder an beren Gunften von Dritten die Babl rechtswidrig (§§ 107 bis 109 240, 339 des Reichstrasgesenduchs) oder durch Gewährung oder Berforechung von Geschenken beeinfluft worden ift, es sei benn. daß baburch bas Bablergebnis nicht verandert worden ift. Biesbaden, ben 11. Geviember 1912.

Der Ronigliche BanbraL Don Deimburg.